

**Amtsgericht Erkelenz  
-Geschäftsstelle-**



-4- Amtsgericht Erkelenz, Konrad-Adenauer-Platz 3, 41812 Erkelenz

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstraße 11  
35447 Reiskirchen

02.03.2017  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
**4 Cs-720 Js 457/15-233/16**  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter  
Herr Hassel  
Durchwahl  
(02431) 9602-338

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

in der Strafsache  
gegen Wriske u.a.

erhalten Sie die Anlage(n) zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Hassel

Justizhauptsekretär

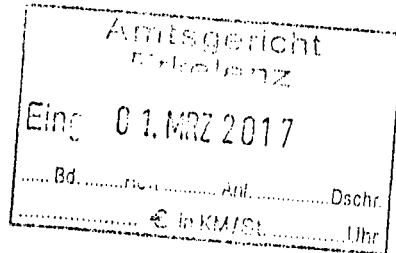
- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift  
Konrad-Adenauer-Platz 3  
41812 Erkelenz  
Sprechzeiten  
montags bis freitags 8.00 Uhr bis  
12.00 Uhr, ferner dienstags  
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Telefon  
(02431) 9602 - 0  
Telefax:  
(02431) 9602 - 222

Nachtbriefkasten: Konrad-  
Adenauer-Platz 3, 41812  
Erkelenz  
Konten der Zahlstelle Erkelenz:  
Postbank IBAN  
DE68 3701 0050 0102 4305 07  
Schalterstunden: montags bis  
freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
ferner dienstags 14.00 Uhr bis  
15.00 Uhr

Vfg.

- 1) U.m.A.  
dem  
Amtsgericht Erkelenz

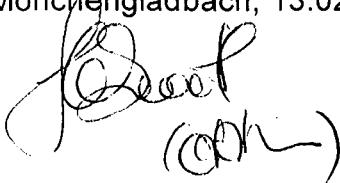


mit der Bitte um Kenntnisnahme der ergänzenden Beschwerdebegründung und zur Entscheidung übersandt. Eine Leseabschrift der handschriftlichen und im Hauptverhandlungstermin vom 05.12.2016 vorgetragenen Beschwerde ist beigefügt.

Im Falle der Nichtabhilfe wird um Vorlage der Akte zur Entscheidung an das LG – Beschwerdekammer – Mönchengladbach gebeten.

- 2) 1 Monat

Mönchengladbach, 13.02.2017



## Ergänzende Beschwerdebeurteilung

Ergänzend zur Beschwerde vom 05.12.2016 wird vorgetragen:

## a) bzgl. Cecile Lecomte

Der Bundeszentralregisterauszug aus Februar 2017 weist zwar aktuell keine Eintragung aus, festzuhalten ist jedoch, dass in 7101 Js 834/14 Anklage seitens der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Frau Lecomte wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB erhoben wurde.

Auch wurde sie in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin I in 231 Js 917/14 zu einer Geldstrafe wegen Körperverletzung gemäß § 223 StGB verurteilt. Die Entscheidung vom 21.04.2015 ist hingegen noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Aktuell ist bei der Staatsanwaltschaft Hamburg unter dem Aktenzeichen 7101 Js 46/17 ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz gegen Cecile Lecomte anhängig.

## b) bzgl. Jörg Bergstedt

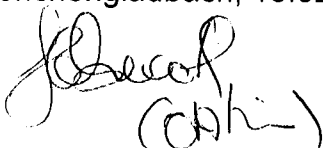
Der Bundeszentralregisterauszug aus Dezember 2016 weist drei Eintragungen aus. Herr Bergstedt wurde zweifach zu einer Geldstrafe sowie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Jörg Bergstedt ist strafrechtlich vorbestraft!

## c) Jörg Klingner

Der Bundeszentralregisterauszug aus Dezember 2016 insoweit weist keine Voreintragung aus. Es verbleibt bezüglich Herrn Joachim Klingner jedoch bei den Ausführungen in der vorgetragenen Beschwerde vom 05.12.2016.

Abschließend muss festgestellt werden, dass vorliegend die Anwendung des § 138 II StPO ausgeschlossen ist. Der Nachweis einer Sachkunde aufgrund eigener strafrechtlicher Täterschaft kann nicht Grundlage einer Beordnung sein.

Mönchengladbach, 13.02.2017



(JK)

Leseabschrift

Anlage

Hiermit lege ich Beschwerde gegen die Beiordnung von

- a) Frau Cecile Lecomte für den Angeklagten V
- b) Herrn Joachim Klingner für den Angeklagte
- c) Herrn Jörg Bergstedt für den Angeklagten F.....

ein.

Diese begründe ich für alle drei Rechtsbeistände u.a. wie folgt:

Ein Rechts- und Sachkundenachweis ist für alle drei nicht in ausreichender Weise für eine Beiordnung erbracht.

Auch kann eine Eignung insoweit nicht festgestellt werden.

Der alleinige Nachweis einer Beiordnung durch andere Gerichte begründet nicht eine Sachkunde auf allen strafrechtlichen Rechtsgebieten und sichert somit nicht die unterstützende und ordnungsgemäße Vertretung und Verteidigung des Angeklagten.

Im Einzelnen:

- a) Joachim Klingner

Dieser ist in eigener Sache 720 Js 214/16 wegen Hausfriedensbruchs angeklagt und hat Einspruch gegen den gegen ihn erlassenen Strafbefehl eingelegt. Im hierauf stattfindenden Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht Erkelenz vom 15.11.2016 hat dieser mangelnde Rechtskunde vorgetragen, aufgrund derer er sich nicht verteidigen könne und die Beiordnung Jörg Bergstedts als Rechtsbeistand beantragt. Hierüber ist eine Entscheidung bislang nicht ergangen nach Kenntnis der Sitzungsvertreterin.

Eine nunmehr nur 1 Tag später in der Sitzung vom 16.11.2016 vorgetragene Sachkenntnis kann somit als nicht zutreffend unterstellt werden.

- b) Jörg Bergstedt

Jörg Bergstedt wurde in 720 Js 214/16 durch Joachim Klingner als Rechtsbeistand benannt.

Bei Beginn der Hauptverhandlung am 15.11.2016 unter Angabe der Personalien des Angeklagten Klingner wurde seitens EJHW Thomas Meyer festgestellt, dass Herr Bergstedt Tonaufnahmen vom Sitzungsinhalt fertigte. Dies wurde umgehend durch den Vorsitzenden Dr. Meuters untersagt. Das Tonbandgerät wurde für die Dauer der Hauptverhandlung beschlagnahmt. Herr Bergstadt hat mit seinem Verhalten dargetan, dass er entweder keine Kenntnis vom Verbot gemäß § 169 GVG hat oder rechtsstaatlichen Prinzipien bewusst zu wider handelt.

Eine der Beiordnung als Rechtsbeistand erforderliche Sachkunde bzw. Eignung ist diesem daher abzusprechen!

- c) Cecile Lecomte

In den von Frau Lecomte beigebrachten Schriftsätzen

- a) Protokoll des LG Würzburg – 2. Kleine Strafkammer – 2 Ns 701 Js 18810/2008
- b) Schriftsatz des AG Fulda in 22 Ds 11 Js 23080/11 vom 25.02.14

jeweils gegen Frau Lecomte lässt diese sich beistandschaftlich durch Jörg Bergstedt 245  
vetreten.

Auch hier wurde mangelnde Sach- und Rechtskunde vorgetragen, die die vorgenannten Gerichte wohl dazu bewog, eine Beiordnung als Rechtsbeistand auszusprechen.

Hierdurch wird jedoch gleichzeitig aktenkundig, dass Frau Lecomte nicht über die erforderliche Rechtskenntnis gemäß § 138 II StPO verfügt.

Es wird zudem festgestellt, dass Frau Lecomte strafrechtlich vorbelastet ist.

Ich beantrage daher, die Aufhebung der Beiordnungen Cecile Lecomte, Jörg Bergstadt und Joachim Klingner.

Im Falle der Nichtabhilfe beantrage ich, die Vorlage an die Beschwerdekammer des LG Mönchengladbach.

Ferner beantrage ich zur schriftlichen Beschwerdebegründung die Übersendung der Strafakte an die StA Mönchengladbach unter Beifügung der Bundeszentralregisterauszüge bzgl. Lecomte, Klingner und Bergstedt.

Zudem beantrage ich, die Erteilung des rechtlichen Hinweises, dass vorliegend eine Nötigung gemäß § 240 StGB in mittelbarer Täterschaft in Betracht kommt!

Erkelenz, 05.12.2016

Gez. Holzwarth  
(OAA`in)